



Allgemeine Informationen zu einer Beistandschaft für Erwachsene

Welche erwachsenen Menschen benötigen eine Beistandschaft?

Eine Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person aufgrund einer geistigen, psychischen oder ähnlichen Einschränkung auf Unterstützung angewiesen ist und diese nicht (mehr) vom persönlichen Umfeld oder freiwilligen Beratungsstellen und Sozialdiensten geleistet werden kann. Rechtlich geht es häufig um die Frage der Urteilsfähigkeit und damit um die Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse und Handlungen vernunftsgemäss zu steuern. Dies ist beispielsweise für das Erteilen von Aufträgen, den Abschluss von Verträgen oder für die Einkommens- und Vermögensverwaltung eine wichtige Voraussetzung.

Wie kommt es zu einer Beistandschaft?

Damit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) tätig wird, braucht sie eine sogenannte "Gefährdungsmeldung". Diese kann beispielsweise von Angehörigen, Spitexdiensten, Heimen oder von der betroffenen Person selbst eingereicht werden. In der Folge nimmt die KESB mit der betroffenen Person Kontakt auf und klärt die aktuelle Lebenssituation und den Unterstützungsbedarf umfassend ab. Nur wenn die notwendige Unterstützung nicht anders erbracht werden kann, erwägt die KESB die Errichtung einer Beistandschaft. Sie erläutert der betroffenen Person in einem persönlichen Gespräch die vorgesehene Massnahme. Der betroffenen Person und deren nächsten Angehörigen steht bei der Wahl der Beistandsperson ein Vorschlagsrecht zu. Schliesslich fällt die KESB einen schriftlichen Entscheid, in dem der Umfang der Beistandschaft und die Beistandsperson definiert werden. Gegen Entscheide der KESB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Welche Beistandschaften gibt es?

Eine Beistandschaft muss stets nach dem Grundsatz "so viel wie nötig – so wenig wie möglich" gestaltet werden. Gestützt auf ihre Abklärungsergebnisse stehen der KESB die folgenden Beistandschaftstypen zur Auswahl, die sie je nach Unterstützungsbedarf auch miteinander kombinieren und punktuell mit der Einschränkung der Handlungsfähigkeit erweitern kann:

- die Begleitbeistandschaft, bei der die Beistandsperson lediglich eine beratende Funktion hat.
- die Vertretungsbeistandschaft, bei der die Beistandsperson für die betroffene Person in einem klar definierten Bereich rechtsgültig handeln kann.
- die Mitwirkungsbeistandschaft, bei der für gewisse Bereiche oder Rechtsgeschäfte zwingend die betroffene Person und die Beistandsperson gemeinsam unterschreiben müssen.
- die umfassende Beistandschaft, bei der die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen entfällt und diese damit in allen Lebensbereichen vertreten werden muss.

Welches sind die Aufgaben einer Beiständin oder eines Beistands?

Die KESB legt aufgrund ihrer Abklärungen fest, in welchen Lebensbereichen (Wohnen, Arbeit, Gesundheit, soziales Wohlergehen, Finanzen und Administration) oder für welche besonderen Geschäfte (z.B. einen Vertragsabschluss) die Beistandsperson mitwirken muss und welche (Vertretungs-)Kompetenzen ihr dazu gewährt werden. Während die Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie das Erledigen der Administration fast immer zum Aufgabenbereich gehören, sind die Aufgaben zu weiteren Bereichen abhängig von der tatsächlichen Lebenssituation. Dies kann die Planung einer Haushaltshilfe, die Organisation von Therapiebesuchen, Besprechungen mit dem Arbeitgeber, den Umzug in ein Altersheim etc. betreffen. Die Beistandsperson erledigt in der Folge ihren Auftrag selbständig, jedoch stets in Absprache und zum Wohlergehen der verbeiständeten Person. Sie achtet deren Selbstbestimmung und fördert eine gute Entwicklung. Die Beistandsperson muss mindestens alle 2 Jahre bei der KESB einen Bericht zur Lebenssituation und die Unterlagen zur Einkommens- und Vermögensverwaltung zur Prüfung einreichen.

Wer kann Private Beistandsperson werden?

Jede volljährige Person kann als Beistandsperson eingesetzt werden, wenn sie dafür geeignet ist und über die erforderliche Zeit verfügt. Private Beistandspersonen stammen entweder aus dem persönlichen Umfeld oder suchen ein sinnstiftendes soziales Engagement und stellen sich für eine Drittperson zur Verfügung. Sie werden in der Regel nur bei einfachen und übersichtlichen Verhältnissen eingesetzt, weshalb keine spezifische Fachausbildung, jedoch ein kaufmännisches Verständnis und eine soziale Sensibilität vorausgesetzt wird.

Welches sind die Voraussetzungen, um Private Beistandsperson zu werden?

Sie haben Interesse an einem länger dauernden sozialen Engagement und verfügen über die erforderliche freie Zeit von ein paar Stunden pro Monat. Weitere wichtige persönliche Eigenschaften sind:

- Sozial- und Selbstkompetenz: Positive Lebenseinstellung, tolerantes Menschenbild, Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen, respektvolle Balance zwischen Nähe und Distanz, Zuverlässigkeit, Verhandlungsgeschick und Verbindlichkeit;
- Administrative und organisatorische Fähigkeiten: Grundkenntnisse in Zahlungsverkehr und Buchhaltung, sorgfältiges und strukturiertes Arbeiten, Genauigkeit, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, PC-Anwenderkenntnisse (Word und Excel);
- Guter Leumund (Strafregister- und Betreibungsregisterauszug);
- Bereitschaft, eine Grundschulung zu absolvieren (5-10 Std.);
- Bereitschaft, sich mehrere Jahre zu verpflichten.

Welche Unterstützung erhalten Private Beistandspersonen?

Die Fachstelle Private Beistandspersonen ist erste Anlaufstelle für die Information, Beratung und fachliche Begleitung bei Fragen und Unklarheiten. Sie können sich unbürokratisch per Telefon oder E-Mail an uns wenden oder für ein persönliches Gespräch vorbeikommen. Es stehen Ihnen zahlreiche Dokumente und Vorlagen zur Verfügung, die Ihnen Ihre Arbeit erleichtern können. Ausserdem erhalten Sie ein ausführliches Handbuch, das Ihnen als Leitfaden durch Ihre Beistandstätigkeit dient. Neben der Beratung durch die Fachstelle Private Beistandspersonen profitieren Sie von kostenlosen gezielten Aus- und Weiterbildungsangeboten. Für die Tätigkeit als Private Beistandsperson erhalten Sie eine pauschale Entschädigung.

**Möchten Sie Private Beistandsperson werden?
Nehmen Sie unverbindlich Kontakt mit uns auf!**

Fachstelle Private Beistandspersonen
Dorfplatz 4a, 6060 Sarnen

Telefon: 041 666 61 61
E-Mail: fspribe@ow.ch